

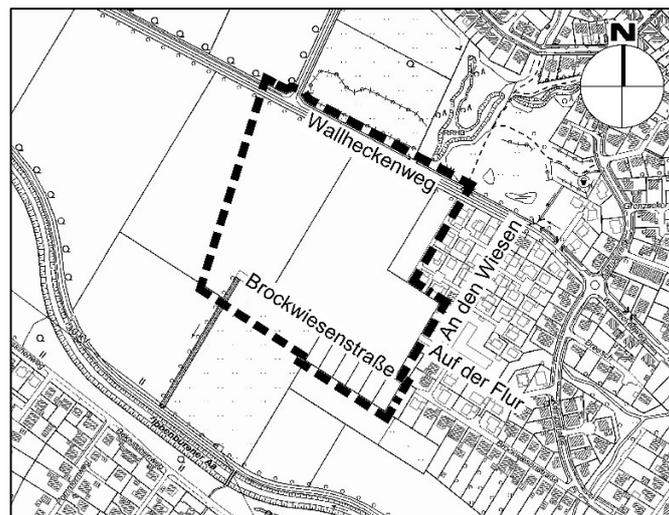


## **Bebauungsplan Nr. 93 b „Wallheckenweg - West“, Aufstellung Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 20. September 2022 gemäß §§ 1 (3) und § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 b „Wallheckenweg - West“ durchzuführen.

Gegenstand des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung neuer Wohnbauflächen im Bereich der Westvorstadt. Das Plangebiet liegt südlich der Straße „Wallheckenweg“ und westlich der Straße „An den Wiesen“ und soll an das bereits bestehende Wohnbaugebiet „Wallheckenweg – Ost“ anschließen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in der Form eines Städtebaulichen Vorentwurfs sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (DL-DE-Zero-2.0) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Hinweis:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB soll zu einem späteren Zeitpunkt vom Rat beschlossen und entsprechend öffentlich bekannt gemacht werden.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 05.07.2021 in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 (1) des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche

Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 7. November 2022

Stadt Ibbenbüren  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Schrameyer